



Aktuelles / Recht

Abwasserbeseitigungspflicht (gemäß § 63 Sächsisches Wassergesetz)

Für anfallende Abwässer (einschließlich Fäkalien) in Kleingärten besteht lt. Sächsischem Wassergesetz eine Überlassungspflicht. Im Punkt 5 heißt es u. a.:



„Anfallendes Abwasser ... und der Inhalt abflussloser Gruben sind dem Beseitigungspflichtigen oder seinem Beauftragten (in Chemnitz: Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz, ASR) zu überlassen.“

Das heißt, der Kleingärtner muss auf seine Kosten dem ASR sein Abwasser einschließlich Fäkalien zur Abholung „anbieten“ und in abflußlosen genehmigten Gruben „bereitstellen“.



Sickergruben oder das konzentrierte Ausbringen von Abwasser im Kleingarten sind verboten!

Ebenso ist ein Anschluss eines Kleingartens an das Abwassernetz nicht gestattet.

Geschichte

Ihr historisches Wissen ist gefragt!

Hier unser ganz spezieller Aufruf an alle Gartenfreunde, welche bereits die „80“ **überschritten haben** oder schon seit **50 Jahren Ihren Garten bewirtschaften** (z. B. im Familienbesitz) und in dieser Zeit so manche Geschichte aus dem Vereinsleben berichten können.



Beispielsweise:
Wie war die Situation während der Nazizeit, während des 2. Weltkrieges und zum Kriegsende?
Welche Erlebnisse gibt es aus der Nachkriegszeit zu berichten?

Wir möchten gern Ihre Erlebnisse und Geschichten zu Papier bringen und **Ihren Wissensschatz für die Nachwelt aufbewahren**.

Bitte wenden Sie sich an den Stadtverband (Tel. 4449064). Vielen Dank.

Fachberatung

Kranke Pflanzen auf den Kompost?

Durch die in den letzten Jahren verstärkt auftretenden Pilzkrankheiten entsteht häufig die Frage, wie die kranken Blätter, Stängel und Früchte entsorgt werden können?

Allgemeine Regel:

Nicht auf den Kompost gehören:



Pflanzenteile, die Krankheiten oder Schädlinge im Wurzel- und Stängelbereich aufweisen. Diese Erreger bilden Überwinterungsstadien, die über den Kompost weiterverbreitet werden. Beispiele: Befall durch Asterwelke, Gemüsesfliege, Kohlgallenrüssler,

Wurzelgallälchen, kranke Blumenzwiebeln, Wurzelfäule an Erdbeeren, vollständig welke Gurken und Tomaten. Unbedenklich auf den Kompost können: Alle Blätter, Triebspitzen und Früchte bei Befall mit: Schorf, Mehltau, Birnengitterrost, Rosenrost, Sprühfleckenkrankheit, Schrotschusskrankheit und andere Blattfleckererreger. Wesentlich dabei: Das kranke Material muss auf dem Kompost mit Erde oder anderen Abfällen (Rasenschnitt u. a.) bedeckt werden. Dabei zersetzt sich das kranke Material vollständig.